

---

# Nationale Forschungsschwerpunkte NFS Ausschreibung 2008

## Termine

Ausschreibung: Juli 2008  
Skizzen: Eingabetermin 15. Dezember 2008  
Anträge: Eingabetermin 1. September 2009  
Forschungsbeginn: Frühjahr 2010

## Kontakt

Schweizerischer Nationalfonds  
Sekretariat NFS  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. +031 308 22 22  
Fax +031 301 30 09  
E-mail [nccr@snf.ch](mailto:nccr@snf.ch)

### Wichtiger Hinweis

NFS-Skizzen und –Gesuche müssen elektronisch über das Web-Portal mySNF eingereicht werden. Die Skizzeneingabe ist in mySNF ab ca. Ende August 2008 möglich.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Grundsätze zum Instrument</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Anforderungen an die NFS</b>	<b>4</b>
3.1	Thematische Ausrichtung	4
3.2	Stärkung bestehender Strukturen	4
3.3	Kohärentes Forschungsprogramm – wissenschaftlicher Mehrwert	5
3.4	Andere Aspekte	5
3.5	Wissenschaftlicher Leistungsausweis/Führungserfahrung	5
3.6	Organisation	5
3.7	Finanzieller Umfang	5
<b>4.</b>	<b>Anforderungen an die Heiminstitutionen</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Formelle Anforderungen</b>	<b>6</b>
5.1	Teilnahmeberechtigung	6
5.2	Vollständigkeit, Eingabetermin	7
<b>6.</b>	<b>Eingabeverfahren</b>	<b>7</b>
6.1	Eingabe von Skizzen	7
6.2	Eingabe von Gesuchen	8
<b>7.</b>	<b>Auswahlverfahren der NFS</b>	<b>8</b>
7.1	Beurteilung der Skizzen	8
7.2	Beurteilung der Gesuche durch den SNF	9
7.3	Beurteilung der Gesuche durch das SBF	10
<b>8.</b>	<b>Start der ausgewählten NFS</b>	<b>11</b>

# 1. Zusammenfassung

Ziel des Programms «Nationale Forschungsschwerpunkte» (NFS) ist die nachhaltige Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz in strategisch wichtigen Gebieten. Gefördert werden Forschungsprojekte von höchster Qualität, mit besonderer Gewichtung inter-disziplinärer, aber auch neuer, innovativer Ansätze innerhalb der Disziplinen. Gleichzeitig will die Initiative eine Konzentration der Kräfte und eine verbesserte Arbeitsteilung unter den Forschungsinstitutionen in der Schweiz stimulieren sowie Partnerschaften zwischen dem akademischen und ausserakademischen Bereich fördern. Überdies sollen sich NFS in den Bereichen Nachwuchsförderung, Wissenstransfer und Frauenförderung engagieren.

Jeder NFS besteht grundsätzlich aus einem Kompetenzzentrum und einem Netz von Partnern aus dem universitären oder ausseruniversitären Bereich. Er bedarf der ausdrücklichen Unterstützung durch eine Heiminstitution und wird von einer NFS-Leiterin oder einem NFS-Leiter geführt. In Ausnahmefällen sind NFS mit mehr als einer Heiminstitution zugelassen.

Die vorliegende Ausschreibung ist thematisch nicht eingeschränkt. In der Wahl der Themenschwerpunkte sind die Forschenden somit frei. Das Auswahlverfahren ist zweistufig organisiert (Skizzen, Gesuche). Die zur Verfügung stehenden Mittel werden die Etablierung von rund fünf bis sieben neuen NFS ermöglichen, die ihre Tätigkeit ab Frühjahr 2010 aufnehmen können. Es ist vorgesehen, bereits 2010/11 eine vierte Ausschreibung vermutlich in ähnlichem Umfang durchzuführen.

## 2. Allgemeine Grundsätze zum Instrument

In der Verordnung zum Forschungsgesetz (Forschungsverordnung) sind Zweck und Inhalt von Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS) wie folgt festgelegt <sup>1</sup>:

*Artikel 8b Zweck und Inhalt*

<sup>1</sup> *Mit der Errichtung von Nationalen Forschungsschwerpunkten werden namentlich die folgenden Ziele angestrebt:*

- a) *die Erhaltung und nachhaltige Stärkung der Position der Schweiz in strategisch wichtigen Forschungsbereichen durch Förderung der Forschung von höchster Qualität;*
- b) *die nachhaltige Erneuerung und Optimierung der schweizerischen Forschungsstrukturen durch Förderung der Arbeitsteilung und Koordination unter den Forschungsinstitutionen sowie deren internationale Vernetzung;*
- c) *die verbesserte Abstimmung von Fördermassnahmen hinsichtlich der Grundlagenforschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine entsprechend orientierte und kohärente Förderungsstrategie.*

<sup>2</sup> *Ein Nationaler Forschungsschwerpunkt ist ein institutionell abgestütztes Forschungsvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er besteht aus einem Kompetenzzentrum (Leading House) und einem damit verbundenen Netz von Partnern und Partnerinstitutionen aus dem Hochschulbereich oder ausserhalb des Hochschulbereichs, ist einem klar bezeichneten und thematisch abgegrenzten Forschungsgebiet*

---

<sup>1</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c420\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c420_11.html)

*zugeordnet und verfügt über eine angemessene personelle und materielle Unterstützung durch die Institution, an welcher sein Kompetenzzentrum errichtet wird.*

<sup>3</sup> *Ein Nationaler Forschungsschwerpunkt hat eine Laufdauer von maximal zwölf Jahren. Es gelten die folgenden Grundsätze:*

- a) Der Schweizerische Nationalfonds sichert, gestützt auf Artikel 8d Absatz 2, die Finanzierung eines Nationalen Forschungsschwerpunktes jeweils für eine erste Etappe von bis zu vier Jahren;*
- b) Die Fortführung der Unterstützung erfolgt gestützt auf einen Antrag auf Weiterfinanzierung sowie das Ergebnis einer Zwischenevaluation.*

<sup>4</sup> *Ein Kompetenzzentrum (Leading House) nach Absatz 2 ist die organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle des jeweiligen Nationalen Forschungsschwerpunktes. Einem Kompetenzzentrum obliegen namentlich:*

- a) die übergeordnete Koordination aller am Nationalen Forschungsschwerpunkt beteiligter Partnerinstitutionen und Forschergruppen;*
- b) die wissenschaftliche Leitung und Gesamtausrichtung des Nationalen Forschungsschwerpunktes;*
- c) die operative Steuerung und Kontrolle der Finanzmittel des Nationalen Forschungsschwerpunktes.*

Ein NFS, der sich aus mehr als einem starken Zentrum zusammensetzen wird, kann ausnahmsweise von mehr als einer Heiminstitution getragen werden. Voraussetzung ist, dass eine der Heiminstitutionen als Ansprechpartnerin für den SNF bestimmt wird, die auch die Führung der Administration übernimmt und den NFS-Leiter oder die NFS-Leiterin stellt. Alle beteiligten Heiminstitutionen müssen zudem einen substantiellen Beitrag in finanzieller und struktureller Hinsicht an den NFS leisten.

### **3. Anforderungen an die NFS**

#### **3.1 Thematische Ausrichtung**

Die Ausschreibung erfolgt ohne thematische Vorgaben. Die NFS haben langfristig orientierte Forschungsvorhaben vorzulegen, deren Schwerpunkte klar in der Grundlagenforschung angesiedelt sind. Sie weisen ein hohes Potenzial für innovative und international kompetitive Forschungsbeiträge auf.

#### **3.2 Stärkung bestehender Strukturen**

Ein NFS hat sich auf bereits bestehende und ausgewiesene Schwerpunkte in den jeweiligen Forschungs- und Lehrbereichen an der Heiminstitution und den beteiligten Institutionen im Netz abzustützen. Es wird erwartet, dass die NFS während ihrer Laufdauer zur weiteren Profilierung und Schwerpunktbildung an den Hochschulen beitragen (z.B. Schaffung neuer (Assistenz-)Professuren, Ausbau oder Neufokussierung von Instituten, Schaffung von Instrumenten der Nachwuchsförderung usw.).

### **3.3 Kohärentes Forschungsprogramm – wissenschaftlicher Mehrwert**

Die NFS weisen eine ausreichende thematische und disziplinäre Breite auf, mit einem auf die ersten vier Jahre ausgelegten und in sich abgestimmten kohärenten Forschungsprogramm. Der Mehrwert im Vergleich zur Einzelprojektförderung muss klar sichtbar gemacht werden. Zudem soll eine in den Grundzügen skizzierte Forschungsperspektive für die weiteren Jahre vorliegen.

### **3.4 Andere Aspekte**

Der NFS hat aufzuzeigen, welche Ziele in den Bereichen Wissens- und Technologietransfer, Nachwuchs- und Frauenförderung verfolgt und mit welchen Massnahmen sie erreicht werden sollen. Auch für die interne und externe Kommunikation ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Die Konzepte nehmen Bezug auf bestehende Instrumente an den Heiminstitutionen.

### **3.5 Wissenschaftlicher Leistungsausweis/Führungserfahrung**

Die am NFS beteiligten Hauptverantwortlichen (NFS-Leiterin oder NFS-Leiter, stellvertretende/r NFS-Leiter/in, Leitende von Einzelprojekten) weisen einen erstklassigen wissenschaftlichen Leistungsausweis vor.

NFS-Leiterinnen oder NFS-Leiter verfügen über die Fähigkeit, einen grösseren Forschungsverbund aus unterschiedlichen Disziplinen zu leiten und zu koordinieren. Sie geniessen international hohes Ansehen in ihrem Forschungsgebiet. Vor der Pensionierung stehende NFS-Leiterinnen oder NFS-Leiter müssen einen NFS mindestens über eine volle erste Periode (4 Jahre) leiten können. In diesen Fällen muss die Nachfolge bei der Antragstellung bereits geregelt oder zumindest vorbereitet sein.

### **3.6 Organisation**

NFS zeichnen sich durch hohe wissenschaftliche, organisatorische und finanzielle Autonomie aus. Um einen reibungslosen Betrieb zu garantieren, hat die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter eine auf das jeweilige Umfeld abgestimmte Organisationsstruktur und von allen Beteiligten anerkannte Managementverfahren festzulegen. Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unterstützt. Für die Bereiche Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung und Frauenförderung sowie für Kommunikation und Administration sichert sich der NFS die Unterstützung durch Fachpersonen.

### **3.7 Finanzieller Umfang**

Der finanzielle Bedarf hat sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen des jeweiligen NFS zu richten. Der Nationalfonds geht von einem jährlichen SNF-Beitrag in der Höhe von 3 bis 5 Mio. CHF pro NFS aus. Die für diese Ausschreibung zur Verfügung stehenden Mittel reichen für die Finanzierung von 5 – 7 neuen NFS. Es ist vorgesehen, bereits 2010/11 eine vierte Ausschreibung vermutlich in ähnlichem Umfang durchzuführen.

## 4. Anforderungen an die Heiminstitutionen

Jeder NFS-Antrag muss über ein Unterstützungsschreiben der Heiminstitution(en) verfügen. Damit kommt den Hochschulen schon zu Beginn des Auswahlverfahrens eine wichtige Rolle zu. Die Heiminstitutionen verpflichten sich, die NFS über die gesamte Laufdauer personell und finanziell zu unterstützen und die nötigen strukturellen Massnahmen zu realisieren. Es wird erwartet, dass die veränderten Strukturen im betreffenden Forschungsbereich nach Abschluss eines NFS (max. Laufdauer 12 Jahre) soweit gefestigt sind, dass sie auch nachher ihre positiven Wirkungen auf den Fortgang von Forschung und Lehre haben.

Die Erfahrung aus den ersten zwei Ausschreibungen haben gezeigt, dass nur Institutionen, die im betreffenden Fachgebiet schon über eine internationale Ausstrahlung verfügen, reelle Erfolgchancen haben.

## 5. Formelle Anforderungen

### 5.1 Teilnahmeberechtigung

Der Antrag zur Einrichtung eines Nationalen Forschungsschwerpunktes ist durch die vorgesehene NFS-Leiterin oder den NFS-Leiter einzureichen. Diese haben eine dauerhafte Anstellung an einer anerkannten Heiminstitution vorzuweisen und müssen mindestens 30% ihrer Arbeitszeit dem NFS widmen.

Als Leitende eines Einzelprojekts kommen Personen mit ausgewiesener Forschungserfahrung in Frage, die an einer schweizerischen Institution (Hochschule, Fachhochschule, private Forschungsinstitution) tätig sind. Eine Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsgruppen ist erwünscht.

Als anerkannte Heiminstitutionen gelten nach Artikel 8b Absatz 5 Forschungsverordnung:

- die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie die Anstalten des ETH-Bereichs
- vom Bund anerkannte Hochschulinstitute (beitragberechtigte Universitätsinstitutionen nach UFG)
- alle Fachhochschulen nach den Fachhochschulgesetzen des Bundes und der Kantone,
- Forschungsstätten nach Artikel 16 Absätze 1 und 3 Buchstabe c des Forschungsgesetzes,
- weitere Forschungsstätten, sofern diese einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele eines NFS erbringen können.

Bereits auf Skizzenstufe ist ein von der Leitung der entsprechenden Heiminstitution (Rektor/Rektorin, Direktor/Direktorin, etc.) unterschriebenes Unterstützungsschreiben beizulegen (Inhalt siehe unten).

## 5.2 Vollständigkeit, Eingabetermin

Die Eingaben (Skizzen, Gesuche) haben den Vorgaben des SNF zu entsprechen und sind fristgerecht elektronisch über das Portal mySNF einzureichen. Da die Eingaben von ausländischen Expertinnen und Experten begutachtet werden, sind sie in englischer Sprache zu verfassen.

## 6. Eingabeverfahren

*Das Verfahren ist zweistufig organisiert (Skizzen, Gesuche).*

### 6.1 Eingabe von Skizzen

Die Skizzen sind gemäss offiziellem Deckblatt und den dazu mitgelieferten Anweisungen zu erstellen. Skizzen sind folgendermassen gegliedert (die vorgegebenen maximalen Seitenzahlen sind strikte einzuhalten):

1. Zusammenfassung (1 Seite)
2. Wissenschaftliche Fragestellung und Bezug zur Gesellschaft (2 Seiten)
3. Allgemeiner Forschungsstand und bisherige Beiträge der Projektleitenden zum Thema (3 Seiten)
4. Forschungsprogramm über die ersten vier Jahre und erwarteter Beitrag zum Forschungsstand, Mehrwert durch Zusammenarbeit, Perspektive für die Folgejahre (3 Seiten)
5. Internationale Vernetzung (1 Seite)
6. Ziele und Massnahmen im Bereich Nachwuchs- und Frauenförderung sowie Wissens- und Technologietransfer (2 Seiten)
7. Pläne der Heiminstitution zur Strukturbildung (1 Seite)
8. Organisation des NFS (1 Seite)
9. Budget der ersten 4 Jahre (1 Seite)
10. Anhänge:
  - a. Liste der Leiter/innen der einzelnen Projekte und Titel der Projekte
  - b. CV (max. 1 Seite) und Literaturliste über die letzten 10 Jahre der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
  - c. CV (max. 1 Seite) und Literaturliste über die letzten 10 Jahre der Projektleitenden
  - d. Unterstützungsschreiben der Heiminstitution

Das Unterstützungsschreiben der Heiminstitution muss Auskunft geben über:

- a) die geplanten Massnahmen zur Freistellung der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters für die Leitung des NFS (siehe Kapitel "Formelle Anforderungen")
- b) die finanzielle Unterstützung des NFS
- c) Abstützung des NFS in der strategischen Planung der Heiminstitution

Die Skizzen müssen bis zum **15. Dezember 2008** elektronisch über das Portal mySNF (erreichbar über die Website [www.snf.ch](http://www.snf.ch)) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die spätere Gesuchsevaluation kann mit der Skizze eine Positiv- und Negativ-Liste mit ausländischen Expertinnen oder Experten eingereicht werden.

## 6.2 Eingabe von Gesuchen

Gesuche zeichnen sich im Vergleich zu den Skizzen durch detailliertere Angaben aus. Der Inhalt ist wie folgt zu gliedern (die vorgegebenen maximalen Seitenzahlen sind strikte einzuhalten):

1. Zusammenfassung
2. Wissenschaftliche Fragestellung und Bezug zur Gesellschaft (*max. 2 Seiten*)
3. Allgemeiner Forschungsstand und bisherige Beiträge der NFS-Beteiligten zum Thema (*max. 6 Seiten*)
4. Gesamtforschungsplan, Aufbau des NFS für die ersten vier Jahre und erwarteter Beitrag zum Forschungsstand, wissenschaftlicher Mehrwert (*max. 8 Seiten*)
5. Forschungspläne der einzelnen Projekte (*max. 6 Seiten* pro Projekt inkl. Literaturangaben)
6. Internationale Vernetzung (*max. 2 Seiten*)
7. Ziele, Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer und Kooperationspartner ausserhalb des NFS (*max. 4 Seiten*)
8. Ziele und Massnahmen im Bereich Nachwuchs- und Frauenförderung (*max. 4 Seiten*)
9. Kommunikation (*max. 1 Seite*)
10. Strukturmassnahmen (*max. 3 Seiten*)
11. Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe (*max. 6 Seiten*)
12. Detailliertes Budget für die ersten 4 Jahre
13. Anhänge:
  - a. Liste der Leiter oder Leiterinnen der einzelnen Projekte und Projekttitel
  - b. CV (*max. 1 Seite*) und Literaturliste über die letzten 10 Jahre der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
  - c. CV (*max. 1 Seite*) und Literaturliste über die letzten 10 Jahre der Projektleitenden
  - d. Unterstützungsschreiben der Heiminstitution / Formular der Eigenleistungen

Die Gesuche müssen bis zum **1. September 2009** elektronisch über das Portal mySNF (erreichbar über die Website [www.snf.ch](http://www.snf.ch)) eingereicht werden.

## 7. Auswahlverfahren der NFS

Der inhaltlichen Beurteilung der Skizzen und Gesuche geht eine formelle Prüfung durch das NFS-Sekretariat voraus. Eingaben, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden, sofern der Mangel nicht ohne weiteres behoben werden kann, zum weiteren Auswahlverfahren nicht zugelassen und zurückgewiesen. Als formelle Voraussetzungen gelten:

- Einhaltung des Eingabetermins
- Vollständigkeit der Unterlagen
- Eingabe durch die zuständige NFS-Leiterin oder den zuständigen NFS-Leiter
- Unterstützungsschreiben der Heiminstitution und Formular der Eigenleistungen

### 7.1 Beurteilung der Skizzen

Die Skizzenstufe hat zum Zweck, die Eignung der Eingaben für das Instrument Nationale Forschungsschwerpunkte und ihr Potenzial in den Bereichen Wissenschaft, Transfer, Nachwuchs- und Frauenförderung festzustellen.

Für diese Prüfung setzt der Schweizerische Nationalfonds ein interdisziplinäres Begutachtungsgremium ein, das sich aus rund 15 ausländischen Expertinnen und Experten sowie Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats zusammensetzt.

An einer gemeinsamen Sitzung begutachtet das Gremium jede Skizze nach den unten stehenden Kriterien. Dazu dienen ihm die eingereichten Unterlagen und schriftliche Gutachten von jeweils zwei Mitgliedern des Gremiums.

Nach der individuellen Prüfung teilt das Gremium die Skizzen in die folgenden drei Kategorien ein:

- A) Erfolgchancen gut
- B) Erfolgchancen fraglich
- C) Erfolgchancen gering

Gestützt auf die Richtlinien des Bundesrates zum Auswahlverfahren betreffend Nationaler Forschungsprogramme und Forschungsschwerpunkte vom 28. Juni 2000<sup>2</sup> kommen auf Skizzenstufe folgende Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- a. Bedeutung des Forschungsthemas für den Forschungsplatz Schweiz
- b. Originalität, Innovationspotenzial und Interdisziplinarität
- c. Kritische Masse und Mehrwert des NFS im Vergleich zur Summe der Einzelprojekte
- d. Potenzial des NFS zur Erreichung einer internationalen Führungsrolle
- e. Plausibilität der Ziele/Massnahmen bezüglich Wissens- und Technologietransfer, Nachwuchs- und Frauenförderung
- f. Wissenschaftliche Reputation der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und Führungserfahrung des Leitungsteams
- g. Wissenschaftliche Reputation der Projektleitenden
- h. Eignung der Heiminstitution

Bereits auf Skizzenstufe erfolgt eine erste gemeinsame Besprechung zwischen den Heiminstitutionen (Rektorate), dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und dem Schweizerischen Nationalfonds, an der strukturelle Aspekte besprochen werden sollen. Das SBF nimmt keine inhaltliche Beurteilung der Skizzen vor.

Der SNF informiert die Antragstellenden sowie die Heiminstitutionen schriftlich über die Ergebnisse der Skizzenbeurteilung. Das Schreiben beinhaltet: Einteilung in die Kategorie, Gesamtbeurteilung, Ergebnis der Besprechung mit der Heiminstitution. Es werden keine Verfügungen erlassen; all jene, deren Skizze zur Beurteilung zugelassen worden ist, können ein Gesuch einreichen, vorausgesetzt die betreffende Heiminstitution unterstützt das Vorhaben weiterhin.

## **7.2 Beurteilung der Gesuche durch den SNF**

Die Gesuchsstufe verfolgt zwei Ziele:

1. Vertiefte wissenschaftliche Beurteilung jedes Gesuchs
2. Selektion der besten Gesuche

---

<sup>2</sup> <http://www.sbf.admin.ch/htm/dienstleistung/formulare/nfp/richtlinien-nfp-d.pdf>

Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung werden die Gesuche international zusammengesetzten Beurteilungsgremien vorgelegt. Jedes Gremium wird von einem Mitglied des Nationalen Forschungsrats geleitet. Die Beurteilung erfolgt nach den unten stehenden Kriterien. Die Beurteilungsgremien schliessen ihre Beurteilung jeweils mit einem Bericht zuhanden des SNF ab.

Die Beurteilung erfolgt gestützt auf die bereits erwähnten Richtlinien des Bundesrates nach folgenden Kriterien:

- a. Wissenschaftliche Qualität des Gesamtforschungsplanes
- b. Mehrwert des NFS im Vergleich zur Summe der Einzelprojekte; Potenzial zur Stimulierung der Interdisziplinarität, neuer wissenschaftlicher Ansätze/Methoden innerhalb von Disziplinen und der Zusammenarbeit in neuen Forschungsbereichen
- c. Wissenschaftliche Qualität der einzelnen Projekte inkl. Potenzial zur Stimulierung neuer wissenschaftlicher Ansätze und Methoden in den Einzeldisziplinen
- d. Qualität der Konzepte betreffend Wissens- und Technologietransfer, Nachwuchs- und Frauenförderung
- e. Eignung des Kompetenzzentrums (Leading House) als organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle des NFS
- f. Angemessenheit der beantragten Finanzierung durch den SNF sowie Eigen- und Drittmittel
- g. Unterstützung durch die Heiminstitution

Bei der Beurteilung der Eigenmittel wird berücksichtigt, dass die NFS keine Overhead-Zahlungen des SNF erhalten.

Gestützt auf die schriftlichen Berichte der Begutachtungsgruppen nimmt der SNF anschliessend eine Einteilung der Gesuche in die beiden Kategorien "zur Durchführung empfohlen" und "nicht zur Durchführung empfohlen" vor.

Der SNF leitet die zur Durchführung empfohlenen NFS-Gesuche zur forschungs- und hochschulpolitischen Beurteilung an das SBF weiter. Den Antragstellenden, deren Eingaben nicht zur Durchführung empfohlen worden sind, eröffnet der SNF seinen negativen Entscheid mittels Verfügung.

### **7.3 Beurteilung der Gesuche durch das SBF**

Für die forschungs- und hochschulpolitische Beurteilung ist nach Artikel 8c Absatz 2 Forschungsverordnung das SBF zuständig.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) entscheidet abschliessend über die zu errichtenden Nationalen Forschungsschwerpunkte und bestimmt für jeden NFS den Finanzrahmen.

Bei der Prüfung kommen gemäss den erwähnten Richtlinien vom 28. Juni 2000 Ziffer 72 hauptsächlich folgende Kriterien der strukturellen Nachhaltigkeit zur Anwendung:

- a) *Abstützung des Kompetenzzentrums in der strategischen Planung der Heiminstitution;*
- b) *Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich;*
- c) *Einfügung in die regionale und nationale Gesamtverteilung der Kompetenzzentren gemäss den Zielen des Programms der Nationalen Forschungsschwerpunkte;*
- d) *Übereinstimmung mit den Zielen der Forschungspolitik des Bundes;*
- e) *Einbettung in internationale wissenschaftliche Kooperationen und Kooperationsanstrengungen der Schweiz auf institutioneller Ebene.*

## **8. Start der ausgewählten NFS**

Nach gegenwärtiger Planung können die bewilligten NFS mit einem Start ab Frühjahr 2010 rechnen. Nach dem positiven Entscheid des EDI schliesst der SNF mit den Verantwortlichen eines NFS (Heiminstitution, NFS-Leiterin/NFS-Leiter, Leitende von Einzelprojekten) einen Vertrag ab. Dieser Vertrag enthält namentlich die Ziele des NFS für die ersten vier Vertragsjahre, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und die Modalitäten bezüglich Fortschrittskontrolle und Antragsverfahren für die zweite Beitragsperiode. Im Vertrag können Auflagen des EDI oder des SNF gemacht werden. Bis zur Vertragsunterzeichnung muss eine Geschäftsordnung des betreffenden NFS vorliegen. Für die Durchführung und Kontrolle der NFS gelten im Weiteren die Bestimmungen der Forschungsverordnung, die Richtlinien vom 28. Juni 2000 sowie die vom SNF erlassenen und auf Internet abrufbaren Regelungen.